ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1993

zur Änderung der Entscheidung 91/652/EWG zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vereinigten Königreich (ohne Nordirland)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/544/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Entscheidung 91/652/EWG vom 10. Dezember 1991 [3] für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 ein gemeinschaftliches Förderkonzept für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 im Vereinigten Königreich im Zielgebiet 1 (Nordirland) durchzuführenden Maßnahmen geschaffen.

Die wegen Indexierung und Neuzusammenstellung der Ausgaben erforderlichen zusätzlichen Mittel bedingen eine Änderung der Finanzierung durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 für das Vereinigte Königreich eingesetzte Kontrollausschuß beschloß am 3. März 1993, die sektorweise Unterteilung der finanziellen Planung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zu ändern.

Die von dem genannten Kontrollausschuß vorgeschlagenen Änderungen haben für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an dem Gesamtbetrag und den sektorabhängigen Beträgen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 91/652/EWG eine neue finanzielle Planung zur Folge.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für landwirtschaftliche Strukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 91/652/EWG erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtkosten der von der Gemeinschaft und dem betreffenden Mitgliedstaat gemeinsam durchzuführenden Aktion belaufen sich auf 44 024 991 ECU. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft teilt sich wie folgt auf:

(Preise von 1991 zu Preisen von 1993 in ECU)

1. Fleisch	16 371 775
2. Milch und Milcherzeugnisse	5 318 946
3. Eier und Geflügel	5 337 437
4. Getreide	1 331 412
5. Ölsaaten	499 913
6. Eiweißhaltige Pflanzen	810 685
7. Kartoffeln	6 801 499
8. Obst und Gemüse	5 592 275
9. Blumen und Zierpflanzen	355 267
10. Sonstige tierische Erzeugnisse	582 086
11. Hopfen	0
Insgesamt:	43 001 294

Für den öffentlichen und privaten Sektor ergibt sich daraus ein nationaler Finanzierungsbedarf von 12 053 416 bzw. 123 121 200 ECU."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich und das Britische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Forsten gerichtet.

Brüssel, den 5. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 55.